

Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg¹

Vom 30.11.2001

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 9, Art. 91, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils vom 15. September 2001),

geändert

- am 30. April 2003 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 9. Jg., Nr. 6, Art. 64, S. 85, v. 15. Mai 2003),
- am 28. Februar 2006 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 12. Jg. Nr. 3, Art. 27, S. 25 f., v. 15. März 2006),
- am 26. Februar 2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 3, Art. 30, S. 34, v. 15. März 2010)
- am 29. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 11, Art. 144, S. 146 f., v. 17. Dezember 2013),
- am 9. Oktober 2015 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 10, Art. 125, S. 138 ff., v. 20. Oktober 2015) sowie
- am 26. September 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 8, Art. 116, S. 141 i.V.m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, jeweils v. 30. September 2016),

zuletzt geändert am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 54, S. 57 ff., v. 28. April 2020)

- Amtliche Lesefassung -

Inhaltsübersicht

I. Kirchengemeinden

1. Allgemeine Regelungen

- § 1 - Aufgaben des Kirchenvorstandes; Vermögen
- § 2 - Zusammensetzung des Kirchenvorstandes; Ausschüsse
- § 3 - Anzahl der zu wählenden Mitglieder
- § 4 - Amtszeit
- § 5 - Ersatzmitglieder
- § 6 - Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung
- § 7 - Wählbarkeit
- § 8 - Annahme und Niederlegung des Amtes; Amtspflichten
- § 9 - Verlust des Amtes; Entlassung
- § 10 - Einberufung des Kirchenvorstandes
- § 11 - Bekanntmachung; Öffentlichkeit
- § 12 - Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit
- § 13 - Befangenheit
- § 14 - Sitzungsbuch
- § 15 - Zuständigkeit; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung

¹ Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

- § 16 - Genehmigungsvorbehalte
- § 17 - Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen Generalvikariates
- § 18 - Neuordnung des Kirchenvorstandes
- § 19 - Geschäftsanweisung; Wahlordnung; Gebührenordnung

2. Sonderregelungen für Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen ab dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde

- § 20 - Kirchenvorstands- und Fachausschusswesen
- § 21 - Amtszeit der Mitglieder von Kirchenvorstand und Fachausschüssen
- § 22 - Arten von Fachausschüssen, Ausnahmen
- § 23 - Anzahl der Mitglieder in Fachausschüssen, Ausnahmen
- § 24 - Übergangsregelung

3. Sonderregelungen für Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde

- § 25 - Designierter Kirchenvorstand
- § 26 - Zusammensetzung des designierten Kirchenvorstandes und Anzahl seiner Mitglieder
- § 27 - Vorsitzender und Stellvertreter
- § 28 - Willenserklärungen des designierten Kirchenvorstandes
- § 29 - Aufgaben und Kompetenzen des designierten Kirchenvorstandes
- § 30 - Einberufung des designierten Kirchenvorstandes
- § 31 - Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit, Sitzungsbuch
- § 32 - Budget

4. Designation von Kirchenvorstands- und Akquisition von Fachausschussmitgliedern

- § 33 - Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz

II. Kirchengemeindeverbände

- § 34 - Errichtung; Erweiterung
- § 35 - Ausscheiden; Auflösung
- § 36 - Aufgaben; Verbandsvertretung
- § 37 - Entsprechende Anwendung der Vorschriften auf Kirchengemeindeverbände

III. Andere kirchliche Rechtsträger

- § 38 - Erzbistum; Erzbischöflicher Stuhl; sonstige kirchliche Rechtsträger

I. Kirchengemeinden

1. Allgemeine Regelungen

§ 1 Aufgaben des Kirchenvorstandes; Vermögen

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde. Er verwaltet deren Vermögen mit Ausnahme des Treugutes der Kirchengemeinde.

(2) Insbesondere hat der Kirchenvorstand

1. die jährliche Planungsrechnung/ Haushaltsplan festzustellen und für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen,
2. die Jahresrechnung zu prüfen und festzustellen,
3. das Vermögensverzeichnis zu führen,
4. den Rendanten zu wählen.

(3) Das Vermögen der Kirchengemeinde umfasst auch die unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Vermögensstücke, soweit nicht eine kirchenaufsichtlich genehmigte abweichende Regelung über deren Verwaltung und Vertretung besteht.

(4) Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat informieren sich regelmäßig wechselseitig über ihre Arbeit und arbeiten eng zusammen.

§ 2 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes; Ausschüsse

(1) Dem Kirchenvorstand gehören an:

1. der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche,
2. ein weiterer vom Erzbischof durch allgemeine Anordnung bestimmter, in der Kirchengemeinde eingesetzter Geistlicher,
3. die gewählten Mitglieder,
4. ein zum Kirchenvorstand wählbares Mitglied des bestehenden Pfarrgemeinderates, das von diesem bestimmt wird.

(2) Die in der Kirchengemeinde eingesetzten Pastoralreferenten und Gemeindeferenten können zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes hinzugezogen werden. Gleiches gilt für den Rendanten, der nicht dem Kirchenvorstand angehört. § 13 gilt entsprechend. Im Einzelfall kann der Erzbischof anordnen, dass Pastoralreferenten und Gemeindeferenten dem Kirchenvorstand angehören.

(3) Der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes, es sei denn, der Erzbischof bestimmt einen anderen Vorsitzenden, der damit auch dem Kirchenvorstand angehört. Die Amtsdauer des anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchenvorstandswahl, stets jedoch bis zur Amtseinführung eines neuen Pfarrers befristet. Der Erzbischof kann den von ihm bestimmten anderen Vorsitzenden abberufen.

(4) Nach jeder Wahl wählt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der stellvertretende Vorsitzende nur vorübergehend verhindert, wird der Vorsitzende durch das älteste gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes vertreten.

(5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der nach § 15 Absatz 4 Beauftragte können nicht gleichzeitig Rendant der Kirchengemeinde sein.

(6) Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden.

§ 3 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in einer Kirchengemeinde mit bis zu

1.500 Gemeindemitgliedern 5 bis 7,
3.000 Gemeindemitgliedern 7 bis 10,
6.000 Gemeindemitgliedern 8 bis 12,
9.000 Gemeindemitgliedern 10 bis 12,

in einer Kirchengemeinde mit mehr als 9.000 Gemeindemitgliedern 10 bis 14.

Die zuständige Wahlkommission legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechtzeitig vor der Aufstellung einer vorläufigen Kandidatenliste mit Wirkung für die nächste Amtsperiode fest.

(2) Bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Kirchengemeinden kann aus pastoralen Gründen das Erzbischöfliche Generalvikariat für Gebietsteile, die eine Kirchengemeinde bildeten, eine bestimmte und garantierte Mindestanzahl von Mitgliedern (Mitgliederkontingent) für den zu wählenden Kirchenvorstand auf Antrag der Kirchengemeinde festsetzen.

(3) Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Erzbischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist. Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.

(4) Das Nähere wird in der Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVVahO) bestimmt.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort. Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes endet mit Aufhebung der Kirchengemeinde.

(2) Der Erzbischof kann die Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.

§ 5 Ersatzmitglieder

(1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl auf. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

(3) Im Falle der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß § 3 Absatz 2 erfolgt das Nachrücken innerhalb des Kontingents. Ist innerhalb des Kontingents kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die zu wählende Person vornehmlich aus dem Gebiet der Kirchengemeinde stammen muss, für das das Mitgliederkontingent festgesetzt worden ist.

§ 6 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

(1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.

(3) Nicht wahlberechtigt ist, wer

1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.

(4) Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Absatz 4, 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. die aufgrund gerichtlicher Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

§ 7 Wählbarkeit

(1) Wählbar mit Ausnahme der in § 6 Absatz 3 und Absatz 4 sowie § 2 Absatz 2 der Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVVahlO) genannten Personen ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates im Einzelfall nach Maßgabe der Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVVahlO) auch Katholiken der Erzdiözese gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben.

(2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes darstellen.

§ 8 Annahme und Niederlegung des Amtes; Amtspflichten

(1) Das Amt des Kirchenvorstandsmitgliedes ist ein Ehrenamt.

(2) Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, kann sein Amt nur aus wichtigem Grunde vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur außerhalb einer Sitzung des Kirchenvorstandes gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich abgegeben werden.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde keinen Schaden leidet.

(4) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.

(5) Wer gegen die sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, haftet der Kirchengemeinde für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 9 Verlust des Amtes; Entlassung

(1) Ein Kirchenvorstandsmitglied verliert sein Amt, wenn es nicht mehr wählbar ist, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird oder wenn das Mitglied gegenüber dem Vorsitzenden die Niederlegung des Amtes als Kirchen-vorstandsmitglied erklärt.

(2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann ein Kirchenvorstandsmitglied, das gegen seine Amtspflichten oder in Wort, Schrift oder Bild oder in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche in grober Weise verstoßen hat, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid entlassen, nachdem es den Betroffenen und den Kirchenvorstand gehört hat; zugleich kann ihm die Wählbarkeit entzogen werden.

§ 10 Einberufung des Kirchenvorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder das Erzbischöfliche Generalvikariat es verlangen. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

§ 11 Bekanntmachung; Öffentlichkeit

(1) Der Sitzungstermin ist nebst Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, es sei denn, der Kirchenvorstand hat durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder für eine einzelne Sitzung eine andere Einladungsform beschlossen.

(2) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend ist und die Dringlichkeit durch Beschluss festgestellt wird.

(3) Die Sitzungen sind für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich. Nicht-öffentlich sind zu behandeln:

1. Personalangelegenheiten,
2. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind; hierüber entscheidet der Kirchenvorstand.

Darüber hinaus kann das Erzbischöfliche Generalvikariat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nicht-öffentlich behandelt werden.

(4) Beabsichtigen Kirchenvorstände, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchenvorstände diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit

(1) In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung bedarf es außer bei Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 15 Absatz 3) der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand; dies gilt insbesondere für Willenserklärungen, die gemäß § 16 der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bedürfen.

(2) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einberufen und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt.

(3) Beschlüsse können nur mit Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden, es sei denn, es ist Einstimmigkeit vorgeschrieben. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 13 Befangenheit

(1) Mitglieder dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.

(2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatz 1 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

§ 14 Sitzungsbuch

In das Sitzungsbuch sind während der Sitzung unter Angabe des Tages und der Anwesenden ausschließlich Beschlüsse einzutragen. Die Eintragungen werden in derselben Sitzung vorgelesen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchenvorstandes unterschrieben.

§ 15 Zuständigkeit; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchenvorstandes abgegeben werden. Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.

(2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Kirchenvorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied die notwendigen Maßnahmen an. Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchenvorstand zu berichten. § 16 bleibt unberührt.

(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes unter Befreiung von der Vorschrift des Absatzes 1. Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen; der Kirchenvorstand kann sich die Entscheidung vorbehalten.

(4) Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchenvorstand beschließen, ein Kirchenvorstandsmitglied, insbesondere den stellvertretenden Vorsitzenden mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen. Die Beauftragung hat den Umfang der Aufgaben festzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Der Kirchenvorstand kann die Beauftragung widerrufen.

§ 16 Genehmigungsvorbehalte

(1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bei

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
3. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten;
4. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates bei einem Wert von mehr als 2.500,- €, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
5. Erteilung von Gattungsvollmachten;
6. Rechtsgeschäften über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie der Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
7. Schenkungen mit Ausnahme von Anstandsschenkungen, Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen sowie Abschluss von Erbverträgen;
8. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Garantierklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
9. Begründung, Änderung und Aufhebung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
10. Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern;
11. gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen;
12. Versicherungsverträgen, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
13. Gestellungsverträgen, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträgen mit bildenden Künstlern;
14. Gesellschaftsverträgen, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereins- und Verbandsmitgliedschaften und Beteiligungsverträgen jeder Art;
15. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, insbesondere Friedhöfen, und bei der vertraglichen oder satzungrechtlichen Regelung ihrer Nutzung einschließlich der Gebührenordnungen;
16. Begründung und Änderung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erschließungsverträgen und Stellplatzablösungsvereinbarungen;
17. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen;
18. Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis, Begründung sonstiger Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen;
19. Kauf- und Tauschverträgen über Gegenstände im Wert von mehr als 15.000,- €;
20. Werkverträgen mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- €;
21. Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- € mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge;
22. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000,- € übersteigt.

(2) Für den Bereich der Krankenhäuser und Kinder-, Alten- und Altenpflegeheime in Trägerschaft von Kirchengemeinden bedürfen Willenserklärungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates unabhängig vom Gegenstandswert bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsakten, die genannt sind unter Absatz 1 Nummer 1 – 6; 7 mit Ausnahme der Schenkungen; 8 mit Ausnahme der Gewährung von Darlehen; 9, 11, 13, 14, 16 und 17; bei Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern in leitender Stellung wie Chefarzte,

Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern; bei Oberarzt- und Belegarztverträgen; ab einem Gegenstandswert von 150.000,- € bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsakten, die genannt sind unter Absatz 1 Nummer 12, 18 - 21 sowie bei der Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten sowie bei der Belastung von Wertpapieren sowie bei Schenkungen; bei Miet- und Pachtverträgen, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 150.000,- € übersteigt.

§ 17 Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen Generalvikariates

(1) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann jederzeit in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige oder nicht sachgerechte Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.

(2) Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Erzbischöfliche Generalvikariat anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst, insbesondere zu einer Beratung zusammentritt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Erzbischöfliche Generalvikariat durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchenvorstandes aufheben und die Angelegenheit selbst regeln. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann das Erzbischöfliche Generalvikariat unmittelbar anstelle des Kirchenvorstandes handeln.

§ 18 Neuordnung des Kirchenvorstandes

(1) Hat der Kirchenvorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Erzbischof auflösen. Mit der Auflösung wird angeordnet, dass für die Dauer der restlichen Amtszeit

- a) ein neuer Kirchenvorstand zu wählen ist oder
- b) durch den Erzbischof ein Verwalter oder ein Verwaltungsrat eingesetzt wird, der dieselben Rechte und Pflichten wie ein Kirchenvorstand hat.

(2) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode kann der Erzbischof den Kirchenvorstand auflösen und Neuwahlen anordnen. Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so ordnet der Erzbischof die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes für die verbleibende Amtszeit. Die §§ 20 bis 33 bleiben unberührt.

(3) Ist der Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit zurückgetreten gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend; ist eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen gilt Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) entsprechend.

§ 19 Geschäftsanweisung; Wahlordnung; Gebührenordnung

(1) Der Erzbischof erlässt die Wahlordnung und die Geschäftsanweisung. Er kann Gebührenordnungen erlassen sowie die Kirchengemeinden ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.

(2) Die Wahlordnung, die Geschäftsanweisung und die Gebührenordnungen werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

2. Sonderregelungen für Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen ab dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde

§ 20 Kirchenvorstands- und Fachausschusswesen

(1) Abweichend von § 1 Absatz 1 werden Kirchengemeinden, die die Entwicklung zum Pastoralen Raum beendet haben und nach ihrer Aufhebung eine neue Kirchengemeinde bilden, durch den Kirchenvorstand und die Fachausschüsse innerhalb der ihnen gesetzlich zugewiesenen Geschäftsbereiche und Aufgaben vertreten. Insoweit verwalten der Kirchenvorstand und die Fachausschüsse das Vermögen der Kirchengemeinde mit Ausnahme des Treugutes.

(2) Das Weitere, insbesondere die Geschäftsbereiche, die Aufgaben und die Kompetenzen des Kirchenvorstandes und der Fachausschüsse sowie Regelungen zum Umfang der entsprechenden Geltung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg und der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi), bleibt einem erzbischöflichen Gesetz ebenso vorbehalten wie Regelungen zur Besetzung von Kirchenvorständen und Fachausschüssen ab dem Zeitpunkt der Errichtung neuer Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen.

§ 21 Amtszeit der Mitglieder von Kirchenvorstand und Fachausschüssen

Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 kann die erste Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes im jeweiligen Dekret über die Errichtung der neuen Kirchengemeinde festgelegt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Fachausschüsse endet stets mit der Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes.

§ 22 Arten von Fachausschüssen, Ausnahmen

(1) Es bestehen folgende Fachausschüsse:

- a) Fachausschuss für Finanzen (Finanzausschuss),
- b) Fachausschuss für Personal (Personalausschuss),
- c) Fachausschuss für Bau (Bauausschuss),
- d) Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen (KiTa-Ausschuss).

In Kirchengemeinden ohne Kindertageseinrichtung entfällt der Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen.

(2) Über Ausnahmen hinsichtlich des Bestehens von Fachausschüssen im Fall erheblicher räumlicher Distanzen innerhalb der Kirchengemeinde entscheidet der Erzbischöfliche Generalvikar auf Antrag des Kirchenvorstandes. Wird dem Antrag entsprochen, bestimmt der Erzbischöfliche Generalvikar zugleich, dass insoweit der Kirchenvorstand die Aufgaben des betreffenden Fachausschusses erledigt. Dasselbe gilt für den Fall, dass wegen eines geringfügigen Verwaltungsbedarfs infolge der Größe der Kirchengemeinde eine Aufgabenerledigung durch den Kirchenvorstand ausreichend erscheint.

§ 23 Anzahl der Mitglieder in Fachausschüssen, Ausnahmen

(1) Jedem der in § 22 Absatz 1 Satz 1 genannten Fachausschüsse gehören mindestens drei und höchstens zehn Mitglieder an, die in der Regel nicht zugleich Mitglieder des Kirchenvorstandes sind.

(2) Ausnahmen von der maximalen Anzahl der einem Fachausschuss angehörenden Mitglieder nach Absatz 1 bedürfen der Erlaubnis durch den Erzbischöflichen Generalvikar; antragsberechtigt ist der Kirchenvorstand. Von der Mindestanzahl kann nicht befreit werden.

(3) Ist die teilweise oder vollständige Besetzung eines Fachausschusses mit Personen außerhalb des Kirchenvorstandes nicht möglich, kann der Kirchenvorstand abweichend von Absatz 1 aus der Mitte seiner ehrenamtlichen Mitglieder eine oder mehrere Personen in den jeweiligen Fachausschuss entsenden. Die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand bleibt davon unberührt.

(4) Ist die Besetzung eines oder mehrerer Fachausschüsse unmöglich, insbesondere weil die gesetzliche Mindestanzahl nach Absatz 1 nicht erreicht wird, gilt § 22 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(5) Ist ein Fachausschuss in seiner Gesamtheit zurückgetreten, ordnet der Erzbischof für die Dauer der restlichen Amtszeit die Bildung eines neuen Fachausschusses an. Kommt ein neuer Fachausschuss nicht zustande, erledigt insoweit der Kirchenvorstand die Aufgaben des betreffenden Fachausschusses.

(6) Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Fachausschüsse wird durch erzbischöfliches Gesetz geregelt.

§ 24 Übergangsregelung

Die §§ 20 bis 23 gelten vorerst nicht für Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen, die spätestens mit Wirkung vom 30. November 2014 bereits eine neue Kirchengemeinde bilden; der Erzbischof regelt das Weitere. Bis dahin gilt für Kirchengemeinden gemäß Satz 1 das jeweilige Dekret über die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und die Bildung von Ausschüssen sowie die Bildung von pastoralen Gemeindegremien fort.

3. Sonderregelungen für Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde

§ 25 Designierter Kirchenvorstand

(1) In Kirchengemeinden, die sich gemeinsam in der Entwicklung zu einem Pastoralen Raum befinden und die zum Zweck der Errichtung einer neuen Kirchengemeinde aufgehoben werden, ist im vierzehnten Monat vor dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde mit der Bildung deren künftigen Kirchenvorstandes zu beginnen; § 20 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Der künftige Kirchenvorstand führt bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde die Bezeichnung als designierter Kirchenvorstand.

(3) Neun Monate vor dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde erfolgt die konstituierende Sitzung des designierten Kirchenvorstandes.

(4) Abweichend von § 1 Absatz 1 vertritt der designierte Kirchenvorstand die an der Errichtung der neuen Kirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden hinsichtlich der ihm gemäß § 29 zugewiesenen Aufgaben bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde; insoweit verwaltet er zugleich deren Vermögen. Der designierte Kirchenvorstand fasst anstelle der amtierenden Kirchenvorstände der an der Errichtung der neuen Kirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden insoweit auch die erforderlichen Beschlüsse, soweit in § 29 Absatz 2 nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 26 Zusammensetzung des designierten Kirchenvorstandes und Anzahl seiner Mitglieder

- (1) Der designierte Kirchenvorstand kann entweder mit der gleichen Anzahl von Mitgliedern aus jeder an der Errichtung der neuen Kirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden oder nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen zusammengesetzt werden.
- (2) Der designierte Kirchenvorstand besteht aus mindestens 9 und maximal 15 ehrenamtlichen Mitgliedern sowie dem Leiter des Pastoralen Raumes oder dessen Stellvertreter.
- (3) Unter den ehrenamtlichen Mitgliedern gemäß Absatz 2 muss sich für jeden Fachausschuss mindestens eine Person befinden, die zur Übernahme des Vorsitzes im Fachausschuss bereit ist.
- (4) Der Gemeinsame Ausschuss des Pastoralen Raumes entscheidet im vierzehnten Monat vor dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde durch mehrheitlichen Beschluss über die Zusammensetzung des designierten Kirchenvorstandes gemäß Absatz 1 und die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder gemäß Absatz 2. Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören auf dieser beschlussfassenden Sitzung jeweils drei vom jeweiligen Kirchenvorstand zuvor bestimmte Mitglieder aus seiner Mitte an; insoweit ist der Gemeinsame Ausschuss im Einzelfall für die beschlussfassende Sitzung zu ergänzen. Der Gemeinsame Ausschuss ist in dieser Angelegenheit beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder für diese Sitzung anwesend ist.

§ 27 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes ist der Leiter des Pastoralen Raumes oder dessen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des designierten Kirchenvorstandes wählen auf der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 28 Willenserklärungen des designierten Kirchenvorstandes

Für Willenserklärungen des designierten Kirchenvorstandes gilt § 15 Absatz 1 Satz 1 entsprechend mit den Maßgaben, dass die schriftliche Abgabe der Willenserklärungen des designierten Kirchenvorstandes durch dessen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und lediglich ein weiteres Mitglied erfolgt. Anstelle sämtlicher Amtssiegel der an der Errichtung der neuen Kirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden tritt lediglich das Amtssiegel des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde, die nach Errichtung der neuen Kirchengemeinde deren Sitz ist.

§ 29 Aufgaben und Kompetenzen des designierten Kirchenvorstandes

- (1) Der designierte Kirchenvorstand hat folgende Aufgaben, hinsichtlich derer er die erforderlichen Beschlüsse fasst:
 - a) die Erstellung eines verwaltungsbezogenen Organisationskonzepts für die neu zu errichtende Kirchengemeinde,
 - b) die Beantragung einer neuen Gläubigeridentifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank,
 - c) Auskunftsbegehren bei Banken für die Erstellung einer Kontenliste,
 - d) die Beantragung der Umschreibung von Bankkonten mit Wirkung zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde und die Veranlassung zur Erteilung neuer Vollmachten für solche Bankkonten,

- e) die Änderung von Lastschriftverfahren im Rahmen von Betreuungsverträgen wegen Kindertagesstättenplätzen sowie sonstiger kirchengemeindebezogener Lastschriften mit Wirkung zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde,
- f) die Beantragung neuer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse zum Betrieb einer Kindertagesstätte durch die neu errichtete Kirchengemeinde,
- g) die Einsicht in das Rechnungswesen der die neue Kirchengemeinde bildenden Kirchengemeinden zur Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie des Haushaltes der neuen Kirchengemeinde,
- h) die Beantragung einer künftigen Betriebsnummer vom Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit,
- i) die Veranlassung von An- oder Ummeldungen bei der Sozialversicherung, bei den Krankenkassen und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse mit Wirkung zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde,
- j) die Information an Mitarbeitende über den künftigen Dienstvorgesetzten und die vorläufige Ablauforganisation im Rahmen von Dienstaufsicht,
- k) die Änderung der kirchengemeindlichen Postanschrift mit Wirkung zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde,
- l) die Festlegung der künftigen Zugangsberechtigungen für das elektronische Meldewesen im Pfarramt (eMIP) und für die in der kirchengemeindlichen Verwaltung verwendete Software,
- m) die Anschaffung von Ausstattung, insbesondere Mobiliar und Material für das künftige gemeinsame Büro der neu zu errichtenden Kirchengemeinde, sowie von informationstechnologischer Ausstattung, insbesondere auch für die Buchhaltung, sowie von neuen Kirchenbüchern und eines pfarrlichen Amtssiegels nach Festlegung der Siegelmerkmale gemäß den Regelungen der Siegelordnung für die Erzdiözese Hamburg (SiegelO),
- n) Verträge über eine gemeinsame Internetpräsenz (Homepage), über die Einrichtung gemeinsamer elektronischer Postadressen (E-Mail) sowie über den Druck eines künftigen gemeinsamen Pfarrbriefs einschließlich darin aufzunehmender Anzeigen,
- o) die einheitliche Gestaltung aller Kommunikationsmittel der neuen Kirchengemeinde sowie die Anschaffung entsprechender Erzeugnisse,
- p) die Erstattung von Kosten insbesondere für Vorträge, Referenten, Dienstreisen oder Fahrten,
- q) die Erstellung eines Finanzierungsplanes der Errichtungsfeier in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Ausschuss.

(2) Für folgende Maßnahmen hat der designierte Kirchenvorstand rechtzeitig die Beschlüsse der an der Errichtung der neuen Kirchengemeinde beteiligten Kirchenvorstände einzuholen:

- a) Baumaßnahmen zur Herstellung eines gemeinsamen Büros der neuen Kirchengemeinde und
- b) die Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Buchhaltungskräften oder Rendanten oder deren Einstellung einschließlich eines entsprechenden Anzeigenvertrages für eine Stellenausschreibung.

Soweit die Kirchenvorstände gleichlautende Beschlüsse fassen, darf der designierte Kirchenvorstand unter Beachtung erforderlicher kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gemäß § 16 Absatz 1 Maßnahmen gemäß Satz 1 durchführen, insbesondere darf er auch die erforderlichen Bewerbungsgespräche führen; § 28 gilt entsprechend.

(3) Aufgabe des designierten Kirchenvorstandes ist es auch, die erstmalige Besetzung von Fachausschüssen durch Akquisition von geeigneten Personen vorzubereiten.

(4) Der designierte Kirchenvorstand informiert den Gemeinsamen Ausschuss regelmäßig und in geeigneter Weise über die von ihm getroffenen Beschlüsse und Maßnahmen.

§ 30 Einberufung des designierten Kirchenvorstandes

Der Vorsitzende des designierten Kirchenvorstandes beruft diesen stets ein, wenn es zu ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist; § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 31 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit, Sitzungsbuch

(1) Soweit dem designierten Kirchenvorstand nach diesem Gesetz Beschlussfassungskompetenz zusteht, gilt § 12 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Lediglich die vom designierten Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse sind während der Sitzung unter Angabe des Tages und der Anwesenden in das Sitzungsbuch des designierten Kirchenvorstandes einzutragen. Die Eintragungen werden in derselben Sitzung verlesen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben.

(3) Im Übrigen gelten für das Verfahren des designierten Kirchenvorstandes die Regelungen der §§ 8 und 9, § 11 Absatz 1 und 3, § 13, § 16 Absatz 1, § 17 dieses Gesetzes sowie des § 1 Absatz 1, § 2, § 5 Absatz 1 und 3, § 6 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und 3, §§ 10 bis 14, § 15 Absatz 1, § 16 Satz 1 und 3, § 18, §§ 21 bis 23 Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi) entsprechend.

§ 32 Budget

(1) Zur Erfüllung der dem designierten Kirchenvorstand obliegenden Aufgaben erhält dieser vom Erzbistum Hamburg ein nachweisgebundenes Budget. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus einem Betrag in Höhe von 5.000,- € aus dem Haushalt des Erzbistums Hamburg sowie
- b) aus einem Betrag in Höhe von 1% der Jahresschlüsselzuweisung, welche an die an der Errichtung der neuen Kirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden gewährt wird.

(2) Mit der Zuweisung des Betrages gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) werden gleichzeitig die monatlichen Zuweisungen an die beteiligten Kirchengemeinden entsprechend gekürzt.

4. Designation von Kirchenvorstands- und Akquisition von Fachausschussmitgliedern

§ 33 Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz

Das Nähere zu § 23 Absatz 1, § 25 Absatz 1 und § 26 regelt das Gesetz über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG).

II. Kirchengemeindeverbände

§ 34 Errichtung; Erweiterung

(1) Kirchengemeinden können durch den Erzbischof zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen werden.

(2) Der Verband kann um andere Gemeinden erweitert werden.

(3) Die Errichtung oder Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden.

§ 35 Ausscheiden; Auflösung

Der Erzbischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

§ 36 Aufgaben; Verbandsvertretung

(1) Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke. Dem Verband können vom Erzbischof weitere kirchliche Aufgaben übertragen werden.

(2) Der Umfang der Aufgaben und der Rechte und Pflichten des Verbandes werden jeweils durch erzbischöfliche Satzung bestimmt.

(3) Der Kirchengemeindeverband wird von der Verbandsvertretung verwaltet und vertreten.

(4) Die Gesamtzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung bestimmt der Erzbischof durch Satzung. Sie besteht in überwiegender Zahl aus gewählten Mitgliedern der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden. Für die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung gilt § 7 Absatz 2 Nr. 2 - 5 entsprechend. Das Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand hat das Ausscheiden aus der Verbandsvertretung zur Folge. Soweit der Kirchengemeindeverband nach seiner Satzung anstelle der Kirchenvorstände die Vermögensverwaltung und Vertretung der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden wahrnimmt, erfolgt die Wahl der Mitglieder der Verbandsvertretung nach der Wahlordnung für Kirchenvorstände.

(5) Der Vorsitzende des Verbandes wird vom Erzbischof ernannt. Im Übrigen gelten § 2 Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 37 Entsprechende Anwendung der Vorschriften auf Kirchengemeindeverbände

Die §§ 1, 2 Absatz 5 und Absatz 6, 8, 10 - 19 finden auf die Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 34 - 36 etwas anderes ergibt oder der Erzbischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. Andere kirchliche Rechtsträger

§ 38 Erzbistum; Erzbischöflicher Stuhl; sonstige kirchliche Rechtsträger

(1) Das Erzbistum und der Erzbischöfliche Stuhl werden durch den Erzbischof oder den Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den nach kirchlichem Recht bestimmten Bevollmächtigten (Diözesanadministrator) vertreten. Daneben vertritt ebenfalls der Verwaltungsdirektor die juristischen Personen nach Satz 1 gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Satzungen.

Hamburg, den 30. November 2001

L. S.

Dr. Ludwig Averkamp
- Erzbischof von Hamburg -